

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



48. Jahrgang / lfd. Nummer 5 vom 27.02.2017

INHALT

1. Bekanntmachung über den Ablauf des Nutzungsrechts an Wahlgräbern
2. Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 24.02.2017
3. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 24.02.2017

Bekanntmachung über den Ablauf des Nutzungsrechts an Wahlgräbern

Gemäß § 15 Absatz 5 der Friedhofssatzung der Stadt Waltrop vom 31.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 43. Jahrgang / lfd. Nummer 18 vom 31.10.2012), geändert durch Satzung vom 08.12.2014 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 45. Jahrgang / lfd. Nummer 27 vom 12.12.2014), wird hiermit der Ablauf des Nutzungsrechts für folgende Wahlgräber öffentlich bekanntgemacht:

- Wahlgrab Nr. 1771 Feld 25, 2 Stellen
Verliehen am: 24.02.1977
Beisetzungen: 24.02.1977 Köhn, Ida
25.03.1977 Köhn, Reonhold

- Wahlgrab Nr. 1782 Feld 25, 2 Stellen
Verliehen am: 15.04.1977
Beisetzungen: 15.04.1977 Hövener, Heinrich
23.07.1979 Hövener, Elisabeth

Die Nutzungsberechtigten dieser Wahlgräber sind nicht zu ermitteln.

Mit Wirkung vom 31.05.2017 fällt das Nutzungsrecht der genannten Wahlgräber an die Stadt Waltrop zurück.

Grabmäler, bauliche Anlagen und Einrichtungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht von der Grabstätte entfernt sind, gehen in das Eigentum der Stadt Waltrop über, falls sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht beseitigt sind.

Waltrop, den 09.02.2017
Dez. 1.3/ Bor.

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag:

(Borowiak)
LL.B.

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 24.02.2017

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze, sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Waltrop im Sinne des § 2 Abs. 1 StrWG NW.
- (2) Zu den Straßen i.S. des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht, sowie die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr genutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,

- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, soweit die Abfallbehälter im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung zur Verfügung gestellt worden sind,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tages- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln jeweils zu religiösen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken.

- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger. Werbezwecke sind dann anzunehmen, wenn die Teilnahme des Anhängers am Straßenverkehr - jedenfalls vorübergehend - beendet ist und die Werbeflächen an einem günstigen Standort ihrem erkennbaren Bestimmungszweck nach ihre Werbewirkung entfalten sollen;
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder -aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- (2) Im Gemeindegebiet werden insgesamt 20 Plakattafeln bis zur Größe DIN A 0 (84,1 cm x 118,9 cm) je zeitlich begrenzter Veranstaltung zugelassen.
Zur Wahrung des Stadtbildes kann im Rahmen eines Werbenutzungsvertrages einem Drittunternehmen das Recht eingeräumt werden, alle im Stadtgebiet zugelassenen Werbeanlagen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und f) herzustellen und zu betreiben.
- (3) Das Plakatieren kann abweichend von Absatz 2 anlässlich von Wahlen gemäß § 6 genehmigt werden.
- (4) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – f) nicht zulässig.

§ 6 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von acht Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7 Erlaubnisantrag

1. Zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es eines Antrages der Person/ eines Vertreters einer juristischen Person, die eine Sondernutzung ausüben will oder zu deren Gunsten die Erlaubnis erteilt werden soll. Der Antrag ist schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.
2. Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
3. Der Antrag ist in der Regel drei Wochen vor der Benutzung mit Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Waltrop zu stellen. Zur Erläuterung sind Zeichnungen, textliche Beschreibungen, Lichtbilder oder andere geeignete Unterlagen dem Antrag beizufügen, um die Auswirkungen auf den Gemeingebrauch hinreichend beurteilen zu können.
4. Ist für ein erlaubnispflichtiges Sondernutzungsvorhaben eine bauaufsichtliche, eine gewerberechtliche oder eine sonstige Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich, so sind Angaben über deren Beantragung und Erteilung zu machen.
5. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
6. Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder aus anderen sachlichen Gründen erforderlich ist. Darüber hinaus kann sie in besonderen Fällen eingeschränkt werden, insbesondere in Zusammenhang mit Veranstaltungen nach den §§ 68 ff Gewerbeordnung, die auf öffentlichen Flächen stattfinden. Sie ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt übertragbar.
2. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
3. Die Erlaubnis kann u.a. widerrufen werden, wenn innerhalb eines Monats ab festgesetztem Nutzungsbeginn mit der Sondernutzung nicht begonnen wird oder die Sondernutzung über einen Zeitraum von einem Monat hinweg nicht ausgeübt wird.

4. Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.
5. Schäden und Mehraufwendungen, die sich durch den Bestand und/oder die Ausübung der Sondernutzung ergeben, sind vom Erlaubnisnehmer zu ersetzen. Die Stadt ist berechtigt, bei Sondernutzungen, deren Durchführung zu einer Beschädigung oder Verschmutzung der Oberflächenbefestigungen führen können, von dem Erlaubnisnehmer eine angemessene Sicherheitsleistung vor Beginn der Sondernutzung zu verlangen.
6. Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung und Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt bzw. der jeweilige Straßenbaulastträger frei zu stellen.

§ 9 Gebühren

1. Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes (Anlage 1) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr ist u.a. abhängig von der Zone, in welcher die Sondernutzung ausgeübt wird.
Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zone 1:

- Hochstraße – in Höhe „Bissenkamppassage“ bis Einmündung „Hagelstraße“
- Bahnhofstraße – von Einmündung „Hagelstraße“ bis Kreisverkehr „Am Moselbach“
- Am Moselbach – vom Kreisverkehr „Bahnhofstraße“ bis Kreuzung „Dortmunder Straße“
- Hagelstraße
- Isbruchstraße
- Dortmunder Straße - zwischen „Hagelstraße“ und der Straße „Am Moselbach“
- Neuer Weg – von dem Kreuzungsbereich „Rösterstraße“, „Hagelstraße“, „Dortmunder Straße“ bis zum Ende des Bereichs Fußgängerzone
- Rösterstraße
- Kirchplatz
- Bissenkamp – von der „Rösterstraße“ bis zur Einmündung „Bissenkamppassage“
- Bissenkamppassage

Die Zone 1 umfasst ebenfalls alle Wege und Plätze, die sich innerhalb des umrandeten Gebietes befinden, welches sich aus dem dieser Satzung beigefügten Kartenausschnitt ergibt. Der Kartenausschnitt (Anlage 2) ist ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.

Zone 2:

Alle übrigen Straßen, Straßenabschnitte, Wege und Plätze innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Waltrop.

2. Ergeben sich bei der Berechnung Cent-Beträge, so wird bei einem Cent-Betrag bis 49 Cent auf volle €-Beträge abgerundet und ab einem Cent-Betrag von 50 Cent auf volle €-Beträge aufgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Überschreitet die Nutzungsdauer den Zeitraum eines Monats, so ist die Bemessungsgrundlage für die Mindestgebühr jeder angefangene Monat.
3. Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
4. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
5. Sonstige anfallende Kosten (z.B. für Strom und Wasser) sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 10 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) wer Eigentümer einer Einrichtung oder Anlage ist, die der Ausübung der Sondernutzung dient.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht in dem Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
3. Bei Sondernutzungserlaubnissen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr erteilt werden, wird die Gebühr für das erste Jahr bei Erteilung der Erlaubnis und für die nachfolgenden Jahre am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

4. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.
5. Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

1. Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege, sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
2. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder –ermäßigung.
3. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Die Mindestgebühr bleibt hiervon unberührt.
4. Die für die Gebührenerhebung zuständige Dienststelle kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung absehen, wenn und soweit die Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht ist.

§ 13 Gebührenfreiheit

1. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für:
 - a) Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel und ähnliche nichtgewerbliche, dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen,
 - b) Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude oder öffentliche Einrichtungen,
 - c) bauliche Anlagen und Einrichtungen, die von der Stadt oder anderen Behörden veranlasst worden sind,
 - d) Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen. Hiervon ausgenommen sind Sondernutzungen, die der Werbung von Mitgliedern und Vertragsabschlüssen dienen.
2. Im Übrigen kann der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung der Gebühr absehen, wenn Sondernutzungen ausschließlich oder ganz überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 14 Städtische Anlagen und Märkte

Öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt wie Denkmäler, Brunnen, Anschlagsäulen und –tafeln, Bedürfnisanstalten, Papierkörbe, Ruhebänke, Spielgeräte und dergleichen, fallen nicht unter diese Satzung.

Für die von der Stadt veranstalteten Märkte und Kirmessen gilt diese Satzung nicht.

§ 15 Maßnahmen bei unerlaubten Sondernutzungen und Ordnungswidrigkeiten

Für Sondernutzungen, die ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt werden, werden die Gebühren unbeschadet der Möglichkeit erhoben, Maßnahmen zur Beendigung der unerlaubten Sondernutzung nach § 22 StrWG NRW, § 8 Abs. 7a Satz 1 FStrG oder den §§ 1 Abs. 1 und 2 und 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetz in Verbindung mit den Vorschriften über den Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuordnen. Außerdem kann die Handlung als Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG oder § 59 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NW in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
2. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sondernutzungssatzung der Stadt Waltrop vom 24.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

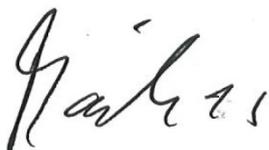
Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschluss übereinstimmt.

Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 24.02.2017



(Moenikes)
Bürgermeisterin

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 24.02.2017

Gebührentarif

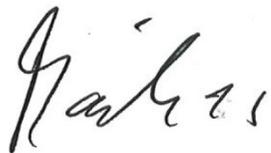
Tarifstelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungseinheit	Bemessungszeit	Gebühr in Euro		Mindestgebühr in Euro	
				Zone 1	Zone 2	Zone 1	Zone 2
1.1	Werbe- und Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen, sowie Verkaufswagen ohne festen Standort	je angefangenen m ²	je angefangenem Tag	3,00	1,50	30,00	15,00
1.2	Automaten	je angefangenen m ²	je angefangenem Monat	5,00	2,50	20,00	10,00
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen, Blumen u Grabschmuck	je angefangenen m ²	je angefangenem Tag	0,60	0,30	30,00	15,00
1.4	Stehische im Zusammenhang mit Bewirtungen	je Tisch je angefangenen m ²	je angefangenem Monat	3,00	1,50	30,00	15,00
1.5	Tische und Sitzgelegenheiten mit Bewirtung	je angefangenen m ²	je angefangenem Monat	4,00	2,00	40,00	20,00
2.1	Auslagen, Schaukästen u. Warenständer	je Objekt je angefangenen m ²	je angefangenem Monat	10,00	8,00	40,00	20,00
2.2	Preistafeln, Werbeständer, Werbeanlagen u. Hinweisschilder, freistehend oder mit baul. Anlagen verbunden u.ä.	je Objekt je angefangenen m ²	je angefangenem Monat	8,00	6,00	30,00	20,00

Tarifstelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungseinheit	Berechnungszeit	Gebühr in Euro		Mindestgebühr in Euro	
				Zone 1	Zone 2	Zone 1	Zone 2
2.3	Plakatierung zu Werbezwecken	je Plakat	je angefangener Woche	1,00	0,50	30,00	15,00
2.4	Darbietungen, Informationen, Warenfeilbietungen (ohne Verkauf)	je Stand/Wagen je angefangenen m ²	je angefangenem Tag	2,00	1,00	20,00	10,00
2.5	Waren- und Prospektverteilen im Umhergehen zu gewerblichen Zwecken	je Aktion je Person	je angefangenem Tag	10,00	5,00	30,00	15,00
2.6	Fahrradständer, kostenpflichtige Kinderspielgeräte	je Gerät je angefangenen m ²	je angefangenem Monat	10,00	8,00	30,00	20,00
3.1	Bauzäune, Baubuden (Bauwagen), Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen u.a. Baustelleneinrichtungen	je angefangene m bzw. m ²	je angefangenem Monat	6,00	3,00	30,00	20,00
3.2	Lagerung von Bau- oder Brennstoffen, die nicht der Straße oder öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen dienen, ab dem Tag nach der Anlieferung	je angefangene 10 m ²	je angefangenem Tag	1,50	1,00	45,00	30,00
3.3	Container ab dem Tag nach der Aufstellung	je Container je angefangene m ²	je angefangenem Tag	1,00	0,50	30,00	15,00
3.4	Entsorgungseinrichtungen (Altkleider- und Schuhcontainer)	je Container je angefangene m ²	je angefangenem Tag	2,00	2,00	50,00	50,00

Tarifstelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungseinheit	Berechnungszeit	Gebühr in Euro		Mindestgebühr in Euro	
				Zone 1	Zone 2	Zone 1	Zone 2
3.5	Abstellen von Kfz /Anhängern zu Werbezwecken	je Kfz/Anhängern je angefangene m ²	je angefangenem Tag	0,50	0,25	30,00	15,00
3.6	Abstellen von nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Kfz/Anhängern	je Kfz/Anhängern	je angefangenem Tag	5,00	5,00	50,00	50,00
4	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen – die Gebührenerhebung / Berechnungszeit erfolgt in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen	je angefangene m ²		1,00 bis 5,00	0,50 bis 4,00	20,00	15,00
5	Veranstaltungen						
5.1	Messen, Ausstellungen und Märkte nach der Gewerbeordnung (z.B. Jahrmärkte, Trödelmärkte, Spezialmärkte) und sonstige volksfestähnliche Veranstaltungen						
	Bezeichnung Tarifstelle	Berechnungseinheit	Berechnungszeit	Gebühr in Euro			
5.1.1.a	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Gesamtfläche	pro Tag	900,00			
5.1.1.b	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis ½ der Gesamtfläche	pro Tag	450,00			
5.1.1.c	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis ¼ der Gesamtfläche	pro Tag	225,00			
5.1.1.d	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Nutzung der unter 5.1.1.a bis 5.1.1.c. aufgeführten Flächen	für bis zu 8 Stunden	1/3 der unter 5.1.1.a bis 5.1.1.c. aufgeführten Gebühren			

Tarifstelle	Bezeichnung Tarifstelle	Berechnungseinheit	Berechnungszeit	Gebühr in Euro
5.1.2.a.	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Gesamtfläche	für 3 bis 5 Tage	2.200
5.1.2.b.	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis ½ der Gesamtfläche	für 3 bis 5 Tage	1.100
5.1.2.c.	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis ¼ der Gesamtfläche	für 3 bis 5 Tage	550
5.2.1.	Herne-Bay-Platz / Parkplatz Stadthalle	Gesamtfläche	pro Tag	300
5.2.2.	Herne-Bay-Platz / Parkplatz Stadthalle	Gesamtfläche	für 2 bis 4 Tage	500
5.3.1.	Fußgängerzone (Zone 1 außer Kirchplatz)	Gesamtfläche	pro Tag	350
5.3.2.	Fußgängerzone (Zone 1 außer Kirchplatz)	Gesamtfläche	für 2 bis 4 Tage	600
5.4.1.	sonstige Straßenzüge / Straßenteile		pro Tag	200
5.4.2.	sonstige Straßenzüge / Straßenteile		für 2 bis 4 Tage	300
6.	Nachbarschaftsfeste, Schützenfeste und Vereinsveranstaltungen, die der Brauchtumpflege dienen, sowie Sportveranstaltungen und andere Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund			¼ der unter 5.1 bis 5.4.2. festgelegten Gebühren

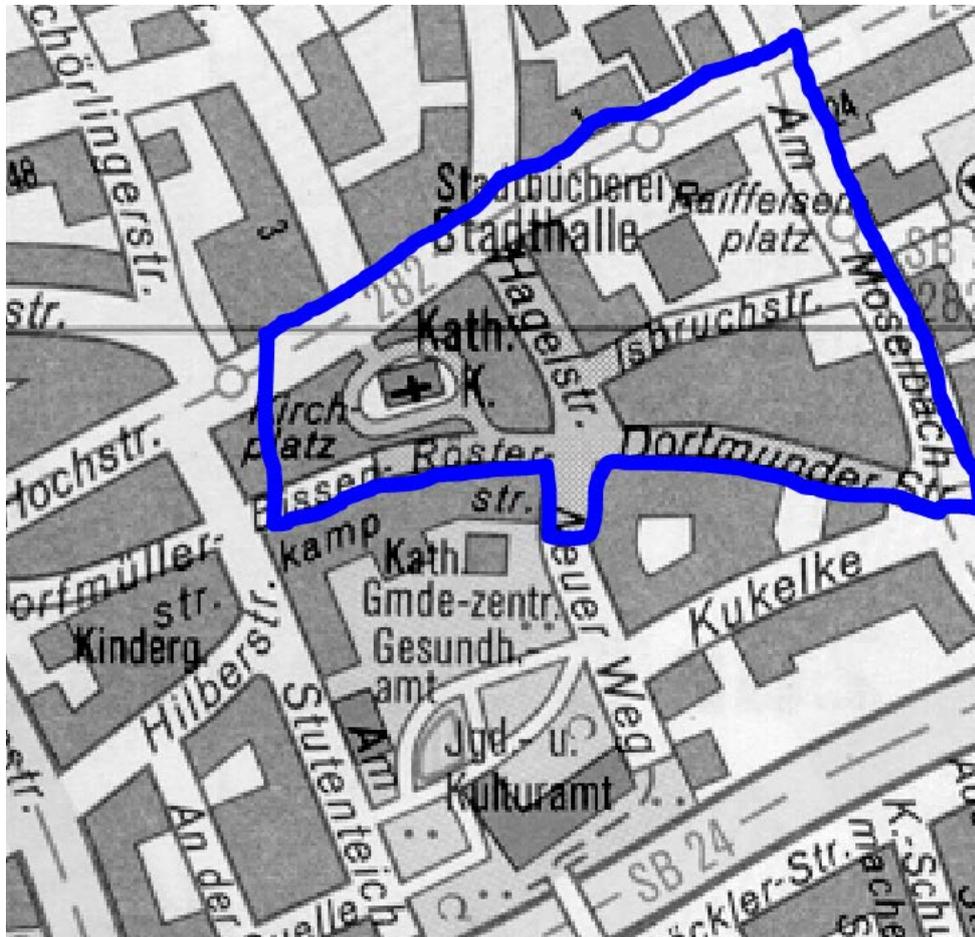
Waltrop, den 24.02.2017



(Moenikes)
Bürgermeisterin

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung vom 24.02.2017

Gebietszone 1



Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 24.02.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung vom 23.02.2017 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Waltrop Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den in der Anlage genannten Gebührentarifen. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit dienen als Basis die Stundensätze, die als Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein - Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung zu Grunde gelegt werden.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Waltrop auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner/-schuldnerin

- (1) Gebührenschuldner/-schuldnerin ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem/Der Antragsteller/in ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Waltrop kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der/die Antragsteller/in bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften, sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der entsprechenden Gebühren und Auslagen zurückgehalten werden.
- (4) Der/Die Gebührenschuldner/-schuldnerin hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 24.02.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 24.02.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moenikes', written in a cursive style.

(Nicole Moenikes)
Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Waltrop
vom 24.02.2017

Tarif Nr.	Gegenstand	Abrechnungseinheit	Gebühr in €
I.	Berechnungsfaktor		
	<p>Für Tätigkeiten, die nach Aufwand abgerechnet werden, wird der jeweils aktuelle, entsprechende Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales für die zu verwendenden Stundensätze zu Grunde gelegt (Grundlage im Zeitpunkt der Erstellung der Satzung war der RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 8. August 2016 s. Anlage 1).</p> <p>Bei Berechnungseinheiten je Zeiteinheit werden die Gebühren je angefangener Zeiteinheit berechnet.</p> <p>Die Gebührensätze bei Berechnung des Aufwandes nach Zeiteinheit werden bei Änderung der Stundensätze automatisch angepasst.</p> <p>Für baurechtliche Auskünfte gilt die Tarifstelle Anhang 1.2 der AVerwGebO NRW (s. Anlage 2)</p>		
II.	Anwendungsbereiche		
A.	Allgemeine Tarifstellen		
	Diese sind anzuwenden, sofern nicht nach den besonderen Tarifstellen Gebühren festzusetzen sind		
1	Schriftliche Auskünfte, soweit keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist	je 30 Minuten	$\frac{1}{2}$ Gebühr gem. Ziff. I
2	Bescheinigungen* ¹ , Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und ähnliche, im Interesse Einzelner vorgenommener Amtshandlungen	je 10 Minuten	$\frac{1}{6}$ Gebühr gem. Ziff. I
3	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Genehmigungen etc.		5,00
4	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen je		2,50
5	Beglaubigungen* von Abschriften, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen etc. je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)		2,00
*	<p>(1) Gebührenfrei ist die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>a) Arbeits- und Dienstleistungen, Berufsausbildung b) Besuch von Schulen und Hochschulen</p>		

	<p>(2) Gebührenfrei sind Beglaubigungen und die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>a) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen u. dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen;</p> <p>b) Gnadensachen;</p> <p>c) Fürsorgesachen;</p> <p>d) Nachweise der Bedürftigkeit;</p> <p>e) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;</p> <p>f) Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige über die Aufgabe eines Gewerbebetriebes (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GewO);</p> <p>g) Bescheinigungen, Bescheidabschriften und Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von Einheitswerten;</p> <p>h) Bescheinigungen und Bescheidabschriften im Verfahren nach dem Feststellungsgesetz und dem Lastenausgleichsgesetz;</p> <p>i) Bescheinigungen für steuerliche Zwecke;</p> <p>j) Bescheinigungen über Maßnahmen zur Luftreinhaltung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung (§ 82 EStDV)</p>		
6	Vervielfältigungen und Auszüge		
6.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 s/w		
6.1.1	Für die ersten 10 Seiten jeweils		0,70
6.1.2	Ab der 11. Seite jeweils		0,50
6.2	Fotokopien und Ausdrücke DIN A 3 s/w für jede Seite		1,00
6.3	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 farbig je Seite		1,50
6.4	Fotokopien und Ausdrücke DIN A 3 farbig je Seite		2,50
6.5	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	je 10 Minuten	$\frac{1}{6}$ Gebühr gem. Ziff. I
7	Rückvergrößerungen von Mikrofilmen / Mikro-fiches	je 10 Minuten	$\frac{1}{6}$ Gebühr gem. Ziff. I
B	Besondere Tarifstellen		
a)	Städt. Archivwesen		
1	Schriftliche Auskünfte, für die Nachforschungen in Literatur, Archivbeständen u.a. durchgeführt werden müssen	je 30 Minuten	$\frac{1}{2}$ Gebühr gem. Ziff. I
2	Anfertigung fotografischer Aufnahmen und Scans durch das Archivpersonal		
2.1	bei Materialgestellung durch den Antragsteller	je 10 Minuten	$\frac{1}{6}$ Gebühr gem. Ziff. I
2.2	bei Überspielung auf von der Stadt bereitgestellte Datenträger (CD-ROM, DVD, etc.)	zzgl. zu 2.1 je nach Datenträger	3,00 bis 60,00
3	Ausfertigung von Genealogien oder Transkriptionen durch das städt. Archiv	je 30 Minuten	$\frac{1}{2}$ Gebühr gem. Ziff.

4	Historische oder heimatkundliche Recherchen	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziff. I
5	Individuell zusammengestellte archivspezifische Auszüge zur Einsichtnahme	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziff. I
6	Abgabe von Reproduktionen von Archivgut zur gewerblichen Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dient		
6.1	bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren	für jedes Bild/Blatt	1,50
6.2	bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren	für jedes Bild/Blatt	15,00
6.3	bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren	für jedes Bild/Blatt	45,00
6.4	bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren	für jedes Bild/Blatt	65,00
6.5	bei einer Auflage von mehr als 100.000 Exemplaren	für jede weiteren angefangenen 100.000 Exemplare	25,00 bis zu einem Höchstsatz von 150,00
b) Kassen – und Steuerwesen			
1	Haushaltsplan		
1.1	als Druckausgabe	je Exemplar	30,00
1.2	Als CD-ROM	je Exemplar	10,00
2	Auszug aus Akten und/oder Kassenkonten für ein Haushaltsjahr	je Ausfertigung	5,00
3	Feststellungen aus Konten und Akten aus dem Archiv	je 10 Minuten	1/6 Gebühr gem. Ziff. I
4	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	je Marke	5,00
5	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Ausfertigung	8,00
6	Zweitausfertigung von Abgabebescheiden, soweit nicht als Fotokopie	je Duplikat	4,00
7	Nachforschungen über den Verbleib einer Überweisung der Stadtkasse an einen Gläubiger	je 30 Minuten	1/2 Gebühr gem. Ziff. I
c) Ordnungswesen			
1	Ausstellung eines Leichenpasses		15,00
2	Bescheinigung über Verlust einer Sache	je Ausfertigung	5,00
3	Aufbewahrung von Fundsachen einschl. Aus-händigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
3.1	bis zu einem Wert von 25,00 €	je Fundsache	kostenfrei
3.2	von einem Wert von 26,00 € bis 150,00 €	je Fundsache	10,00
3.3	von einem Wert von 151,00 € bis 500,00 €	je Fundsache	15,00
3.4	von einem Wert über 500,00 €	je Fundsache	20,00
3.5	je weitere angefangene 500,00 €	je Fundsache	25,00
d) Gewerberecht			
1	Gewerbe: An-, Um- oder Abmeldung	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindes-

			tens 20,00
2	Ausstellung einer Zeitschrift der Gewerbeanmeldung für den Gewerbetreibenden		15,00
3	Auskunft aus dem Gewerbeverzeichnis § 14 Abs. 8 S. 1 GewO	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 30,00
4	Erlaubnis zur Schauausstellung von Personen	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens jedoch 50,00
5	Spielgeräte und Veranstaltungen anderer Spiele		
5.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit § 33 c Abs. 1 GewO		1.800,00
6	Entscheidung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33c Abs. 3 GewO) Geeignetheitsbestätigung		
6.1	für Betriebe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 SpielV: Schank- und Speisewirtschaften u. konzessionierte Buchmacher		100,00
6.2	für Betriebe gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 SpielV: Spielhallen		600,00
7	Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele § 33 d Abs. 1 und 3 GewO		
7.1	mit Geldgewinnen		300,00
7.2	mit Warengewinnen		150,00
8	Erlaubnis für eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen § 33 i GewO		
8.1	Spielhallenerlaubnis		3.000,00
8.2	Verlängerung der Erlaubnis §§ 33 i, i.V.m. 49 Abs. 3 GewO		350,00
9	Pfandleihgewerbe		
9.1	Erlaubnis für ein Pfandleihgewerbe § 34 GewO		1.000,00
9.2	Verlängerung der Pfandverwertungs- u. Abführfrist für Überschüsse		50,00
10	Bewachungsgewerbe		
10.1	Erlaubnis für ein Bewachungsgewerbe § 34 a GewO		1.000,00
10.2	Überprüfung von ausländischen Befähigungsnachweisen		300,00
10.3	Zulassung von Wachpersonal, Zuverlässigkeitsprüfung		50,00
11	Versteigerungsgewerbe		
11.1	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Rechte, fremder Grundstücke und fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO)	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 50,00
11.2	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen		10,00 bis 100,00
12	Reisegewerbe		
12.1	Ausstellung Reisegewerbekarte § 55 GewO	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens

			tens 50,00
12.2	Genehmigung für Spiele im Reisegewerbe § 60 a GewO		50,00
13	Festsetzung von Märkten, Messen, Ausstellungen und Volksfesten		
13.1	Festsetzung von Messen (§ 64 GewO), Ausstellungen (§ 65 GewO), Volksfesten (§ 60 b GewO), Wochenmärkten (§ 67 GewO), Spezial- und Jahrmärkten (§ 68 Abs. 1 und 2 GewO)	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 50,00
13.2	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Volksfesten und Märkten (Spezial- und Jahrmärkte), von besonderem Umfang	je nach Aufwand,	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 200,00
e)	Gaststättenrecht		
1.	Gaststättenkonzessionen		
1.1	Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 100,00
1.2	Entscheidung über die Stellvertretererlaubnis § 9 GastG	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 30,00
1.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis § 11 Abs. 1 GastG	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 30,00
2.	Andere gaststättenrechtliche Erlaubnisse		
2.1	Gestattung § 12 GastG	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 30,00
2.2	Sperrzeitverkürzung	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 10,00
f)	Landesimmissionsschutz		
1	Entscheidung über Ausnahmegewilligung vom Verbot des Verbrennens im Freien § 7 Abs. 2 LImSchG	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 30,00
2	Entscheidung über Ausnahmegewilligung vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind § 9 Abs. 2 LImSchG	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 20,00
3	Entscheidung über Ausnahmegewilligung vom Verbot der Benutzung von Tongeräten § 10 Abs. 4 LImSchG	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 10,00
4	Erlaubnis für das Abbrennen von Feuerwerken § 11 Abs. 1 LImSchG	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 35,00
g)	Landeshundegesetz		
1	Entscheidungen über Anträge		

1.1	auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW mit einer Überprüfung der Unterbringung vor Ort nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 LHundG NRW		100,00
1.2	in Fällen der Vermittlung des Hundes aus einem Tierheim		50,00
1.3	auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW nach Aktenlage		70,00
1.4	in Fällen der Vermittlung des Hundes aus einem Tierheim		35,00
1.5	auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW, soweit eine Erlaubnis, auch durch eine andere Behörde, bereits erteilt war		35,00
1.6	auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW, soweit eine Erlaubnis auch durch eine andere Behörde bereits erteilt war und mit einer Überprüfung der Unterbringung vor Ort nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHV NRW		70,00
2	Entscheidung über die Befreiung von der Anlein- und/oder Maulkorbpflicht nach § 5 Abs. 3 Satz 1 LHundG NRW		25,00
3	Entgegennahme der Anzeige über die Haltung eines Hundes im Sinne von § 11 Absatz 1 LHundG NRW		25,00
4	Erllass eines Verwaltungsaktes zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach § 12 Absatz 1 LHundG NRW	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 100,00
5	Erllass eines Verwaltungsaktes zur Untersagung der Hundehaltung nach § 12 Absatz 2 LHundG NRW	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 100,00
6	Wegnahme und anderweitige Unterbringung eines Hundes (Sicherstellung und Verwahrung, §§ 12, 15 Absatz 1 LHundG in Verbindung mit §§ 24 Nr. 13 OBG NRW, 43, 44 PolG NRW)	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 60,00
h)	Fischereiangelegenheiten		
1	Erteilung eines Jahresfischereischeins (§§ 31 und 36 LFischG)		8,00
2	Erteilung eines Fünfjahresfischereischeins (§§ 31 und 36 LFischG)		24,00
3	Erteilung eines Jugendfischereischeins (§§ 32 und 36 LFischG)		4,00
4	Erteilung eines Sonderfischereischeins (§§ 32a und 36 LFischG)		8,00
5	Erteilung eines Sonderfischereischeins für fünf Jahre (§§ 32a und 36 LFischG)		24,00
6	Erteilung eines Ersatzfischereischeins bei Verlust des Original-Fischereischeins zu den Tarif-		5,00

	stellen g) 1 bis 5		
i)	Melderecht		
1	einfache Melderegisterauskunft gem. § 44 Abs. 1 BMG	je Betroffenen	7,00
2	einfache Melderegisterauskunft gem. § 49 Abs. 2 BMG	je Betroffenen	4,00
3	erweiterte Melderegisterauskunft gem. § 45 Abs. 1 BMG	je Betroffenen	10,00
4	Melderegisterauskunft mit einem größeren Verwaltungsaufwand (insbes. Rückgriff nach § 13 Abs. 2 BMG)		
4.1	Archivauskunft innerhalb von 5 Jahren	je Betroffenen	8,00
4.2	Archivauskunft aus älteren Beständen	je Betroffenen	15,00
4.3	Auskunft aus älteren Beständen mit erhöhtem Verwaltungsaufwand	je Betroffenen	30,00
5	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind	je Betroffenen	50,00
6	Melderegisterauskunft gem. § 46 BMG (Gruppenauskunft)		
6.1	bei manueller Auskunftserteilung	je Betroffenen	10,00
6.2	bei automatisierter Auskunftserteilung	nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 250,00
7	Melderegisterauskunft gem. § 50 Absatz 1 BMG	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 250,00
8	Melderegisterauskunft gem. § 50 Absatz 2 BMG (ohne Postentgelte)	je Jubiläumsfall	10,00
9	Melderegisterauskunft gem. § 50 Absatz 3 BMG	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 250,00
10	Meldebescheinigung	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 8,00
k)	Personenstandswesen		
1	Eheschließung		
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses		65,00
1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen unter Beachtung ausländischen Rechts		100,00
1.3	Eheschließung durch ein anderes, als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt		65,00
1.4	Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen		100,00

	bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Erklärenden		
1.5	Eheschließung in Trauzimmern außerhalb des Rathauses		100,00
1.6	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer		100,00
2.	Lebenspartnerschaften		
2.1	Prüfung Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei Anmeldung der Begründung		65,00
2.2	Prüfung der Voraussetzung unter Beachtung ausländischen Rechts		100,00
2.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes, als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt		65,00
2.4	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Erklärenden		100,00
2.5	Begründung einer Lebenspartnerschaft in Trauzimmern außerhalb des Rathauses		100,00
3.	Namensrechtliche Änderungen		
3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften		30,00
3.2	Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung		15,00
4.	Sonstige Amtshandlungen		
4.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft, sowie einer Geburt nach den §§ 34 bis 36 PStG		65,00
4.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG		30,00
4.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung		30,00
4.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder früheren Standesregistern		15,00
4.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde gem. § 55 PStG		15,00
4.6	Zweitschrift, sowie jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird		7,50
4.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister		10,00
4.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sam-		12,00

	melakte		
4.9	Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 20,00
4.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie		15,00
4.11	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung		30,00
I)	Bauwesen		
1	mdl. Auskünfte einfacher Art		gebührenfrei
2	mdl. Auskünfte insbesondere aus Haus-/Bauakten und Verzeichnissen	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 30,00
3	Mehrfache Beratung des Bauherren oder Planverfassers innerhalb eines Bauverfahrens	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I,
4	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen		
4.1	schriftl. Auskünfte insbesondere aus Haus-/Bauakten und Verzeichnissen	je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I, mindestens 40,00
4.2	Schriftliche planungsrechtliche Auskunft (auch per Mail und Fax)	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziff. I,
4.3	Anliegerbescheinigungen	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziff. I
4.4	Erteilung von Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziff. I
4.5	Bescheinigungen über das Nichtausüben/Nichtbestehen eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes nach § 28 BauGB	je Ausfertigung	½ Gebühr gem. Ziff. I
4.6	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.		10,00
5	Beglaubigung einer Bauvorlage		
5.1	bis einschließlich 5 Seiten		10,00
5.2	jede weitere Seite		2,00
6	Bereitstellung von Dateien per Datenträger		
6.1	Bei Materialgestellung durch den Antragsteller	je 10 Minuten	1/6 Gebühr gem. Ziff. I
6.2	bei Überspielung auf von der Stadt bereitgestellte Datenträger (CD-ROM, DVD)	zzgl. zu Tarifstelle I. 6.1 je Datenträger	3,00
6.3	Bereitstellen von Dateien per Email	je 10 Minuten	1/6 Gebühr gem. Ziff. I
7	Anforderung einer Bauakte (ohne Akteneinsicht)	je Aktenordner	30,00
8	Bereitstellen von Haus-/Bauakten zur Einsichtnahme	zzgl. zu Tarifstelle I.7 je nach Aufwand	Gebühr gem. Ziff. I,
9	Anfertigung von Kopien/Ausdrucken (aus Hausakten/von Plänen etc.)		

9.1	Format DIN A 4 sw	je Seite	1,50
9.2	Format DIN A 3 sw	je Seite	2,50
9.3	Format DIN A 4 farbig	je Seite	3,00
9.4	Format DIN A 3 farbig	je Seite	5,00
10	Plots		
10.1	DIN A 4	je Stück	10,00
10.2	DIN A 3	je Stück	13,00
10.3	DIN A 2	je Stück	20,00
10.4	DIN A 1	je Stück	25,00
10.5	DIN A 0	je Stück	30,00
10.6	größer als DIN A 0	je angefangene 0,1m ²	3,00
10.7	für jede Mehrausfertigung 75% der vorstehenden Gebühren		
11	Aktenausleihe nur an öffentlich bestellt Sachverständige		
11.1	Herausgabe von Haus-/Bauakten	je Band (Aktenordner) für einen Zeitraum von 1 Monat	55,00
11.2	Verlängerung der Frist unter I) 11.1	je Monat und Band	45,00
12.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	je 30 Minuten	½ Gebühr gem. Ziff. I
13.	Genehmigungen nach der Waltroper Baumschutzsatzung		
13.1	ein Baum		60,00
13.2	zwei bis drei Bäume		100,00
13.3	vier bis sechs Bäume		130,00
13.4	sieben bis zehn Bäume, mit Besichtigung		150,00
13.5	über zehn Bäume		180,00
13.6	für ablehnende Bescheid ermäßigen sich die Gebühren unter 13.01 bis 13.5 um 30%		

Die jeweiligen Gebühren erhöhen sich um die anfallenden Zustellungskosten (Porto).

Waltrop, den 24.02.2017



(Nicole Moenikes)
Bürgermeisterin

Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand für das Jahr 2016											
Laufbahngruppen	Durchschnittliche Dienstbezüge 2015	Versorgungszuschlag (30%)	Personalnebenkosten		Zuschlag für Hilfspersonal	Zwischensumme (Sp. 2-5)	Zuschläge für Verwaltung und Leitung (15%)	Gesamtsumme (Sp. 6+7)	Kosten je Arbeitsstunde		
			Beihilfen	Trennungentsch., Umzugskostenverg. (0,5%)					Personalkosten (Sp.8 / 1652 durchs. Jahresnettoarbeitsstd.)	Sachkosten (Arbeitsplatzkosten)	Gesamtkosten (Sp. 9+10) - gerundet -
Beträge in Euro											
1	2	3	4a	4b	5	6	7	8	9	10	11
Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehem. höh. D.	65.425	19.628	1.992	327	7.926	95.298	14.295	109.593	66,34	15,03	81
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehem. geh. D.	50.297	15.089	1.992	251	7.926	75.555	11.333	86.888	52,60	15,03	68
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehem. mittl. D.	40.408	12.122	1.992	202	7.926	62.650	9.398	72.048	43,61	15,03	59
Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehem. einf. D.	28.840	8.652	1.992	144	0	39.628	5.944	45.572	27,59	15,03	43

Anhang 1.2 AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Anhangteil

Titel: Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Amtliche Abkürzung: AVerwGebO NRW

Gliederungs-Nr.: 2011

Normtyp: Rechtsverordnung

Anhang 1.2 AVerwGebO NRW – 2

Baurechtliche Angelegenheiten

2.1

Berechnung der Gebühren, Begriffe

2.1.1

Bauliche Anlagen im Sinne der Tarifstelle 2 sind bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 BauO NRW sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW . Im Übrigen gelten für den Bereich der Tarifstelle 2 die Begriffsbestimmungen der Landesbauordnung und der auf Grund der Landesbauordnung erlassenen Vorschriften.

2.1.2

Rohbausumme

Die Rohbausumme ergibt sich für die in der Anlage 1 genannten Gebäudearten aus der Vervielfachung ihres Brutto-Rauminhaltes mit den jeweils angegebenen Rohbauwerten je cbm Brutto-Rauminhaltes. Der Brutto-Rauminhalt bestimmt sich nach DIN 277 Teil 1 Ausgabe Juni 1987, die in der Anlage 2 auszugsweise wiedergegeben ist.

Die Rohbauwerte der Anlage 1 basieren auf einer Mitteilung der von den unteren Bauaufsichtsbehörden im Jahre 1984 für die Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten angewandten ortsüblichen Rohbaukostensätze, die auf Grund der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen im Mai jeden Jahres bekannt gegebenen Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben wurden.

Die Rohbauwerte der Anlage 1 sind fortzuschreiben. Die Fortschreibung richtet sich nach der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen im Mai jeden Jahres bekannt gegebenen Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen. Das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium gibt jährlich die der Ermittlung der Rohbausumme zu Grunde zu legenden fortgeschriebenen Rohbauwerte im Ministerialblatt Teil II bekannt.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbauwerte (Absätze 2 und 3) anteilig zu ermitteln.

Für nicht in der Anlage 1 genannte Gebäudearten, bei denen die Rohbausumme auch nicht nach Absatz 4 festgelegt werden kann, ist die Rohbausumme nach den veranschlagten (geschätzten) Rohbaukosten zu ermitteln, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Genehmigung für die Herstellung aller bis zu einer Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus (§ 82 Abs. 1 BauO NRW) fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich Umsatzsteuer erforderlich sein werden. Zu diesen Rohbaukosten zählen insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten,

Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtung sowie die Kosten für Bauteile, die nicht zu einer Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist.

Die Rohbausumme ist auf volle 500 Euro aufzurunden.

2.1.3

Herstellungssumme

Soweit die Gebühren nach der Herstellungssumme berechnet werden, sind die veranschlagten (geschätzten) Kosten einer baulichen Anlage zu Grunde zu legen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung für die Herstellung aller Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdarbeiten nach den ortsüblichen Baustoffpreisen und Löhnen einschließlich Umsatzsteuer erforderlich sein werden. Bei Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.

Herstellungskosten von Teilen baulicher Anlagen, die nicht Gegenstand baurechtlicher Prüfungen sind, bleiben unberücksichtigt. Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt, ist der Gebührenberechnung nur die Hälfte der Herstellungssumme zu Grunde zu legen.

Die Herstellungssumme ist auf volle 500 Euro aufzurunden.

2.1.4

Zeitaufwand ⁽¹⁾

Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede angefangene Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,35 v. H. des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag wird vom für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium jährlich im Ministerialblatt Teil II bekannt gegeben.

2.1.5

Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise

2.1.5.1

Die Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise für die Errichtung von Gebäuden werden auf der Grundlage der Rohbausumme berechnet. Die Rohbausumme ist auf volle 500 Euro aufzurunden und mit mindestens 10.000 Euro anzusetzen.

2.1.5.2

Die volle Gebühr ergibt sich entsprechend der Klasseneinteilung (Anlage 3) aus der Gebührentafel (Anlage 4) zum Gebührentarif. Für die Zwischenstufen der Rohbausumme ist die Gebühr nach folgenden Formeln zu ermitteln:

Bauwerksklasse 1: 7,67 (RS/511,29) (hoch 0,8)

Bauwerksklasse 2: 11,50 (RS/511,29) (hoch 0,8)

Bauwerksklasse 3: 15,34 (RS/511,29) (hoch 0,8)

Bauwerksklasse 4: 19,17 (RS/511,29) (hoch 0,8)

Bauwerksklasse 5: 24,03 (RS/511,29) (hoch 0,8)

(RS=Rohbausumme in Euro)

Eine Interpolation zwischen den Klassen der Gebührentafel (Anlage 4) ist nicht zulässig.

2.1.5.3

Für die Prüfung bautechnischer Nachweise von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, sowie von Teilen baulicher Anlagen, wie Fassaden, ist die Gebühr unter Zugrundelegung der Herstellungssumme bei entsprechender Anwendung der Tarifstellen 2.1.5.1 Abs. 2 und 2.1.5.2 zu berechnen.

2.1.5.4

Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise folgender Baumaßnahmen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tarifstelle 2.1.4) berechnet:

- a) Änderung (z.B. Umbauten) und Abbrüche von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen,
- b) genehmigungsbedürftige Baugrubensicherungen und weitere Baubehelfe.

Als Mindestgebühr wird der zweifache Stundensatz berechnet.

2.1.5.5

Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

2.2

Auslagen

2.2.1

Werden Sachverständige oder sachverständige Stellen von den Bauaufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogen (§ 61 Abs. 3 BauO NRW), so sind neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.9.6 die den Sachverständigen oder sachverständigen Stellen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben. Tarifstellen 2.3.2 und 2.9.5.4 bleiben unberührt.

2.2.2

Die festgesetzten Vergütungen für die Tätigkeiten der Prüfämter und Prüfsachverständigen für Baustatik (§ 21 BauPrüfVO), die hierfür von der unteren Bauaufsichtsbehörde einen Prüfauftrag gem. § 27 BauPrüfVO erhalten haben, sind neben den Gebühren für die Entscheidungen über die Genehmigungen, die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen als Auslagen zu erheben.

2.2.3

Auslagen, die durch Dienstreisen oder Dienstgänge zur Bauüberwachung oder zu Bauzustandsbesichtigungen entstehen, gelten durch die Gebühren nach Tarifstelle 2.4.10 als abgegolten, es sei denn, die Auslagen entstehen durch die Überprüfung, ob bei Bauzustandsbesichtigungen festgestellte Mängel beseitigt wurden (Tarifstelle 2.4.10.6).

2.3

Ermäßigungen

2.3.1

Werden für mehrere gleiche oder weitgehend vergleichbare bauliche Anlagen (gleiche oder weitgehend vergleichbare Bauvorlagen) gleichzeitig eine oder mehrere Baugenehmigungen, Teilbaugenehmigungen, Ausführungsgenehmigungen oder Vorbescheide beantragt, so ermäßigen sich die Gebühren sowie die Vergütung der Prüfämter und Prüfsachverständigen für Baustatik für jede Anlage auf die Hälfte, bei nur zwei baulichen Anlagen für jede Anlage auf drei Viertel; dies gilt nicht für Gebühren und entsprechende Vergütungen nach Tarifstelle 2.4.10.

2.3.2

Werden bei der Bauüberwachung, bei Bauzustandsbesichtigungen oder bei Fliegenden Bauten (Tarifstelle 2.5.5) Sachverständige oder sachverständige Stellen hinzugezogen und werden die mit den Amtshandlungen verbundenen Tätigkeiten überwiegend von diesen ausgeübt, so ermäßigen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.10, 2.5.4.1 oder 2.5.5 um 50 v. H. bis 80 v. H. Die Gebühren nach Tarifstelle 2.4.10 werden von der Bauaufsichtsbehörde nur im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Tätigkeit erhoben.

2.3.3

Wird über eine Baugenehmigung nach vorangegangener Typengenehmigung (§ 78 BauO NRW) entschieden, so ermäßigt sich die Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2 für jede bauliche Anlage um die Hälfte.

2.3.4

Entsprechen die mit dem Bauantrag eingereichten Bauvorlagen im Wesentlichen dem Inhalt eines Vorbescheides, so wird die Gebühr für den Vorbescheid zur Hälfte auf die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4 angerechnet. Die Gebühr für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen

mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise wird insgesamt auf die Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4 angerechnet; jedoch ist eine Gebühr von 1/10 der Gebühr für den Vorbescheid von mindestens 50 Euro höchstens aber 500 Euro zu erheben.

2.4 Grundgebühren

2.4.1 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung

2.4.1.1
von Gebäuden im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW
Gebühr: 6 v. T. der Rohbausumme
jedoch mindestens Euro 50

2.4.1.2
von Gebäuden im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW , die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind
Gebühr: 10 v. T. der Rohbausumme
jedoch mindestens Euro 50

2.4.1.3
von Gebäuden im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW
Gebühr: 13 v. T. der Rohbausumme
jedoch mindestens Euro 50

2.4.1.4
von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 66 BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar

- a) solcher im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW
Gebühr: 6 v. T. der Herstellungssumme
- b) solcher im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW , die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe
Gebühr: 10 v. T. der Herstellungssumme
- c) solcher im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW
Gebühr: 13 v. T. der Herstellungssumme

jedoch jeweils mindestens Euro 50

2.4.1.5
von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen im Sinne der Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2 und 2.4.1.4 Buchstaben a) und b), bei denen auf Antrag (§ 68 Abs. 5 BauO NRW) Nachweise nach § 68 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauO NRW sowie die Anforderungen an den baulichen Brandschutz geprüft werden, und zwar für die Prüfung

- a) der Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile sowie des Nachweises über den Schallschutz
Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8
- b) des Nachweises über den Wärmeschutz
Gebühr: 10 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1 oder 2.4.1.2
- c) der Anforderungen an den baulichen Brandschutz
Gebühr: 15 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1.1

2.4.1.6

von Werbeanlagen einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen sowie Bescheinigungen nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW

Gebühr: 6 v. H. der Herstellungssumme
jedoch mindestens Euro 50

Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.5:

Sind nur Teile von Gebäuden oder baulichen Anlagen Sonderbauten nach § 68 Absatz 1 Satz 1 oder 3 BauO NRW sind die Gebühren für die jeweiligen Teile getrennt zu berechnen.

2.4.2

Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung

2.4.2.1

von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.1

Gebühr: 6 v. T. der Herstellungssumme
jedoch mindestens Euro 50

2.4.2.2

von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.2

Gebühr: 8 v. T. der Herstellungssumme
jedoch mindestens Euro 50

2.4.2.3

von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.3

Gebühr: 13 v. T. der Herstellungssumme
jedoch mindestens Euro 50

2.4.2.4

von in Tarifstelle 2.4.1.4 genannten Anlagen, und zwar solchen

- a) im Sinne von Tarifstelle 2.4.1.4 Buchstabe a)
Gebühr: 6 v. T. der Herstellungssumme
- b) im Sinne von Tarifstelle 2.4.1.4 Buchstabe b)
Gebühr: 8 v. T. der Herstellungssumme
- c) im Sinne von Tarifstelle 2.4.1.4 Buchstabe c)
Gebühr: 13 v. T. der Herstellungssumme

jedoch jeweils mindestens Euro 50

2.4.2.5

von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen im Sinne von Tarifstellen 2.4.2.1, 2.4.2.2 und 2.4.2.4 Buchstaben a) und b), bei denen auf Antrag (§ 68 Abs. 5 BauO NRW) Nachweise nach § 68 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauO NRW und die Anforderungen an den baulichen Brandschutz geprüft werden, und zwar für die Prüfungen

- a) der Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile sowie des Nachweises über den Schallschutz
Gebühr: nach Tarifstelle 2.4.8
- b) des Nachweises über den Wärmeschutz
Gebühr: 10 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.2.1 oder 2.4.2.2
- c) der Anforderungen an den baulichen Brandschutz
Gebühr: 15 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.2.1

2.4.2.6

von Werbeanlagen einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen sowie Bescheinigungen nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW

Gebühr: 6 v. H. der Herstellungssumme
jedoch mindestens Euro 50

Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.2.1 bis 2.4.2.5:

Die ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.5 gilt entsprechend.

2.4.3

Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen

a) ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen

Gebühr: Euro 50 bis 2.500

b) mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen neben der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.4

Gebühr: Euro 50 bis 2.500

Gebührenfrei sind Entscheidungen über die Erteilung der Genehmigung von kurzzeitigen Nutzungsänderungen von Sonderbauten ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen aus Anlass von kirchlichen oder förderungswürdigen kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen.

2.4.3.1

Prüfung der Bauvorlagen bei der Anzeige von Nutzungsänderungen und bei der Anzeige der Errichtung von Kleingaragen

Gebühr: Euro 50 bis 250

Die Gebühr für das Anzeigeverfahren ist nicht zu erheben, wenn die Bauaufsichtsbehörde nach einer Anzeige ein Genehmigungsverfahren durchführt.

2.4.4

Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung sowie Bescheinigung nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW je nach Schwierigkeit und Umfang der baurechtlichen Prüfung

Gebühr je abzubrechende bauliche Anlage: Euro 50 bis 1.500

2.4.5

Entscheidung über die Erteilung jeder Teilbaugenehmigung nach § 76 BauO NRW , unbeschadet der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1

Gebühr: Euro 50 bis 250

2.4.6

Entscheidung über die Erteilung eines Vorbescheides

Gebühr: Euro 50 bis 1/1 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4

Anmerkung:

1/1 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.4 ist für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise (Tarifstelle 2.1.5) zu erheben

2.4.7

Geltungsdauer der Genehmigung oder des Vorbescheides

2.4.7.1

Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung oder des Vorbescheides (§ 77 BauO NRW auch in Verbindung mit § 71 Abs. 2 BauO NRW)

Gebühr: 1/5 der für die Genehmigung oder den Vorbescheid erhobenen Gebühr
jedoch mindestens Euro 50

höchstens aber Euro 500

2.4.7.2

Entscheidung über die erneute Erteilung einer durch Fristablauf erloschenen Baugenehmigung oder eines Vorbescheides, wenn sich die baurechtlichen Beurteilungsgrundlagen inzwischen nicht wesentlich geändert haben und die Bauvorlagen mit den zur erloschenen Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen im Wesentlichen übereinstimmen

Gebühr: 1/3 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3, 2.4.4, 2.4.5 oder 2.4.6

jedoch mindestens Euro 50

höchstens aber Euro 500

2.4.8

Bautechnische Nachweise

2.4.8.1

Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit

Gebühr: 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.5

2.4.8.2

Prüfung der Nachweise über das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile

Gebühr: 1/20 der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1

jedoch mindestens Euro 50

2.4.8.3

Prüfung der Nachweise des Schallschutzes

Gebühr: 1/20 der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1

jedoch mindestens Euro 50

2.4.8.4

Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht

Gebühr: 1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1

2.4.8.5

Prüfung von Nachträgen zu den in den Tarifstellen 2.4.8.1 bis 2.4.8.4 genannten bautechnischen Nachweisen

Gebühr: nach Tarifstellen 2.4.8.1, 2.4.8.2, 2.4.8.3 oder 2.4.8.4, multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang

jedoch mindestens jeweils Euro 50

2.4.8.6

Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für Militärlastklassen, Erdbebenschutz, Bauzustände

Gebühr: nach Tarifstelle 2.4.8.1, multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung

2.4.8.7

Lastvorprüfung

Gebühr: zusätzlich 1/4 der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1

2.4.8.8

Zuschläge

- a) Steht eine nach Tarifstellen 2.4.8.1 bis 2.4.8.7 ermittelte Gebühr in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Prüfung, so können die Gebühren bis auf das Fünffache erhöht werden. Eine solche Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen,
 - für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Ausführungszeichnungen mit hohem erforderlichen Detaillierungsgrad des Metall- und Ingenieurholzbaues anstatt der üblichen Konstruktionszeichnungen,

- wenn Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 2 bis 5 nur durch besondere elektronische Vergleichsberechnungen geprüft werden können,
 - wenn Standsicherheitsnachweise in Teilabschnitten vorgelegt werden und sich dadurch der Prüfaufwand erhöht,
 - für die Prüfung der technischen Nachweise des Schallschutzes.
- b) Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde kann die Gebühr für die Prüfung sicherheitstechnisch besonders bedeutsamer Gebäude und Bauteile von kerntechnischen Anlagen bis auf das Neunfache erhöht werden.
- c) Wird die Gebühr in den Fällen der Buchstaben a) und b) nach dem Zeitaufwand ermittelt, so ist als Stundensatz das Eineinhalbfache der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4 anzusetzen.

2.4.9

Genehmigungsfreie Gebäude und Nebenanlagen nach § 67 Abs. 1 und 7 BauO NRW

2.4.9.1

Vorzeitige Mitteilung der Gemeinde nach § 67 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW , dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll

Gebühr: Euro 50

2.4.9.2

Bestätigung der Gemeinde, dass sie keine Erklärung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW abgegeben hat

Gebühr: Euro 50

Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.9.1 und 2.4.9.2:

Die Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.9.1 und 2.4.9.2 darf nur erhoben werden, wenn die Amtshandlungen auf Antrag vorgenommen wurden.

2.4.10

Bauüberwachung (§ 81 BauO NRW), Bauzustandsbesichtigungen (§ 82 BauO NRW)

(Die Gebühren nach den folgenden Tarifstellen einschließlich der für die einzelnen Amtshandlungen erforderlichen Auslagen können mit einer Kostenentscheidung (Bescheid) festgesetzt werden.)

2.4.10.1

Bauüberwachung von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW , auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt

- a) für jeden Termin der Bauüberwachung
Gebühr: bis zu 7 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2, 2.4.1.4 Buchstaben a) oder b), 2.4.2.1, 2.4.2.2 oder 2.4.2.4 Buchstaben a) oder b)
mindestens je Termin Euro 50
- b) in den Fällen der Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) und 2.4.2.5 Buchstabe c)
Gebühr je Termin zusätzlich:
bis zu 20 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5 Buchstabe c) mindestens je Termin Euro 50
höchstens aber für alle Termine der Bauüberwachung 50 v. H. der unter Buchstaben a) und b) genannten Tarifstellen

2.4.10.2

Bauüberwachung von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW , auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt

Gebühr für jeden Termin der Bauüberwachung: bis zu 17 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.3 oder 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c)

mindestens jedoch je Termin Euro 50

höchstens aber für alle Termine der Bauüberwachung

1/1 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.3, 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c)

2.4.10.3

Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus oder nach abschließender Fertigstellung einschließlich Bescheinigung nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW auch der nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten baulichen Anlagen, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt

- a) von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW je Bauzustandsbesichtigung
Gebühr: bis zu 15 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2, 2.4.1.4 Buchstaben a) oder b), 2.4.2.1, 2.4.2.2 oder 2.4.2.4 Buchstaben a) oder b)
- b) in den Fällen der Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5 Buchstabe c)
Gebühr: zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 2.4.10.3 Buchstabe a) je Bauzustandsbesichtigung bis zu 50 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5 Buchstabe c)
- c) von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW je Bauzustandsbesichtigung
Gebühr: bis zu 20 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.3, 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c)
jedoch mindestens je Bauzustandsbesichtigung Euro 50

2.4.10.4

Entscheidung über die Gestattung der vorzeitigen Benutzung nach § 82 Abs. 8 Satz 2 BauO NRW

Gebühr: bis zu 10 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2

jedoch mindestens Euro 50

2.4.10.5

Prüfung von Bauausführungen oder Anlagen nach Teilfertigstellung auf Grund einer Anzeige nach § 82 Abs. 2 BauO NRW

Gebühr: bis zu 10 v. H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2

jedoch mindestens Euro 50

Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.5:

Die Gebühren werden für die - auch stichprobenhafte - Prüfung erhoben, ob entsprechend den für das Bauvorhaben einschlägigen Bauvorschriften und den genehmigten Bauvorlagen, ausgenommen bautechnische Nachweise (s. Tarifstelle 2.4.10.7), gebaut wurde und die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung eingehalten worden sind.

Die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.2 sind im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW zu ermitteln. Dabei ist neben der Bedeutung, dem Wert der zu prüfenden Anlage oder dem sonstigen Nutzen der jeweiligen Amtshandlung für den Kostenschuldner auf den Verwaltungsaufwand abzustellen, bei dem insbesondere Schwierigkeit, Umfang und Dauer der bauaufsichtlichen Prüfung maßgeblich sind.

Maßgeblich für die Berechnung der Höchstgebühren nach den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.5 ist die Rohbausumme oder Herstellungssumme, die der Berechnung der Gebühren für die Genehmigung zu Grunde lag.

Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, für die eine Baugenehmigung (ein Bauschein) erteilt wurde, sind die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.6 nur für die baulichen Anlagen zu berechnen, für die die jeweilige Amtshandlung vorgenommen wurde. Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen von Werbeanlagen und Abbrüchen sind durch die Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1.5 und 2.4.4 abgegolten.

2.4.10.6

Für die Überprüfung, ob bei Bauzustandsbesichtigungen festgestellte Mängel beseitigt wurden

Gebühr nach Zeitaufwand, und zwar je angefangene Stunde 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

2.4.10.7

Neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.3 werden für die Prüfung bei Bauüberwachungen (

§ 81 BauO NRW) oder Bauzustandsbesichtigungen (§ 82 BauO NRW) von baulichen Anlagen, ob

- entsprechend den genehmigten bautechnischen Nachweisen (im Sinne von § 8 BauPrüfVO) gebaut wurde,
- die Nachweise der Verwendbarkeit der Bauprodukte vorliegen sowie die für ihre Verwendung oder Anwendung getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten wurden,

zusätzliche Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar
Gebühr je angefangene Stunde 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
jedoch mindestens die Mindestgebühr nach Tarifstelle 2.1.5.4
höchstens aber 1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.5.

Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Bauaufsichtsbehörde verlangt hat, ihr oder einem Beauftragten Beginn und Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW). Maßgeblich für die Berechnung der Höchstgebühr ist die Rohbausumme oder Herstellungssumme, die der Berechnung der Gebühren für die Prüfung der Nachweise zu Grunde lag.

2.4.10.8

Für die Überprüfung, ob bei Nutzungsänderungen im Sinne der Tarifstelle 2.4.3 Buchstabe a) die mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen eingehalten wurden
Gebühr nach Zeitaufwand, und zwar je angefangene Stunde 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

2.4.11

Nachweise und Bescheinigungen

2.4.11.1

Für jede schriftliche Anforderung von Nachweisen und Bescheinigungen nach § 68 Abs. 2 Satz 1, 3 BauO NRW , je Nachweis oder Bescheinigung
Gebühr: Euro 50

2.4.11.2

Für jede schriftliche Anforderung von Bescheinigungen nach § 82 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW , je Bescheinigung
Gebühr: Euro 50

2.5

Sondergebühren

2.5.1

Teilung von Grundstücken

2.5.1.1

Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Teilung von Grundstücken (§ 8 BauO NRW) unter Berücksichtigung des Umfangs der baurechtlichen Prüfung
Gebühr je gebildetes bebautes Grundstück: Euro 50 bis 250

2.5.1.2

Erteilung eines Zeugnisses nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauO NRW
Gebühr: Euro 50

2.5.2

Bauvorlagen

2.5.2.1

Zurückweisung von Anträgen wegen Unvollständigkeit oder erheblicher Mängel der Bauvorlagen (§ 72 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW)
Gebühr: 1/4 der Gebühr, die für die Entscheidung über den Antrag zu erheben wäre
jedoch mindestens Euro 50

2.5.2.2

Prüfung von nachträglich vorgelegten Bauvorlagen, die auf Grund eines geänderten Standsicherheitsnachweises erforderlich werden

Gebühr: 1/5 bis 1/1 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, oder 2.4.4

2.5.2.3

Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von beabsichtigten Änderungen genehmigter Bauvorlagen

- a) je nach dem Umfang der Abweichungen im Verhältnis zum gesamten Bauvorhaben

Gebühr: bis zur Höhe der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4

- b) wenn sich die Gebühr nach Buchstabe a) nicht bestimmen lässt

Gebühr: Euro 50 bis 250

2.5.3

Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

2.5.3.1

Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 oder § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches, Abweichungen nach § 73 BauO NRW sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 74a BauO NRW je Befreiungstatbestand, Abweichungstatbestand oder Ausnahmetatbestand

Gebühr: Euro 50 bis 500

2.5.3.2

Für die bei Abweichungen nach § 74 BauO NRW durchgeführte Beteiligung von Angrenzern sowie für die bei Ausnahmen und Befreiungen nach § 28 VwVfG NRW durchgeführte Anhörung Beteiligter je Beteiligtem oder je Angrenzer

Gebühr: Euro 150, insgesamt höchstens Euro 1.500. Die Gebühren werden zusätzlich zu der Gebühr nach Tarifstelle 2.5.3.1 erhoben.

2.5.4

Bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung

2.5.4.1

Überprüfung von Räumen oder Plätzen, deren Nutzungsart vorübergehend geändert wird, z.B. für Ausstellungen, Filmvorführungen, Verkaufs-, Sportveranstaltungen je Raum oder Platz

Gebühr: 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

Die Tarifstelle 2.4.3 gilt entsprechend.

2.5.4.2

Nachprüfungen und deren Wiederholung auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 85 Abs. 1 Nr. 6 BauO NRW oder solche, die nach § 54 Abs. 2 Nr. 22 BauO NRW angeordnet sind, wenn sie durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden,

Gebühr: nach dem Zeitaufwand, und zwar je angefangene Stunde 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

2.5.4.3

Entscheidung über die Erteilung des Gastspielprüfbuches nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 SBauVO

Gebühr: nach dem Zeitaufwand, und zwar jede angefangene Stunde 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

2.5.4.4

Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gastspielprüfbuches nach § 44 Abs. 3 Satz 2 SBauVO

Gebühr: nach dem Zeitaufwand, und zwar jede angefangene Stunde 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

2.5.5 Fliegende Bauten

2.5.5.1

Entscheidung über die Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erstmaligen Gebrauchsabnahme für je angefangene 500 Euro der Herstellungssumme der betriebsfähigen Anlage

Gebühr: Euro 4

jedoch mindestens Euro 50

Neben den Gebühren werden Gebühren nach Tarifstelle 2.4.8 erhoben.

2.5.5.2

Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erforderlichen Gebrauchsabnahme

Gebühr: Euro 50 bis 1 250

2.5.5.3

Sind im Zusammenhang mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten Ergänzungsprüfungen der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit und der Konstruktionszeichnungen erforderlich, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben und zwar je angefangene Stunde

Gebühr: 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

2.5.5.4

Entscheidung über die Übertragung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten auf Dritte

Gebühr: Euro 50

2.5.5.5

Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten an jedem Aufstellungsort

Gebühr: Euro 10 bis 150

2.5.6

Baulasten

2.5.6.1

Entscheidung über die Eintragung einer Baulast

Gebühr: Euro 50 bis 250

2.5.6.2

Entscheidung über die Löschung einer Baulast

Gebühr: Euro 50

2.5.6.3

Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis

Gebühr: Euro 50 bis 150 je Grundstück

2.5.6.4

Schriftliche Auskunft darüber, dass kein Baulastenblatt besteht

Gebühr: Euro 10 je Grundstück

jedoch höchstens Euro 100

2.6

Energieeinsparungsvorschriften

2.6.1

Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 24 Absatz 1 EnEV in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 EnEV - UVO

Gebührenfrei

2.6.2

Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 24 Absatz 2 EnEV in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 EnEV - UVO

Gebühr: Euro 50 bis 500

2.6.3

Entscheidung über die Erteilung einer allgemeinen Ausnahme § 24 Absatz 2 EnEV in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 EnEV - UVO

Gebühr: Euro 50 bis 1.500

2.6.4

Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 25 Absatz 1 EnEV

Gebühr: Euro 50 bis 500

2.6.5

Für jede schriftliche Anforderung von Nachweisen, Bescheinigungen, Bestätigungen und Unternehmererklärungen nach § 2 EnEV - UVO , je Nachweis, Bescheinigung, Bestätigung oder Unternehmererklärung

Gebühr: Euro 30

Für die unter Gliederungsnummer 2.6 genannten Amtshandlungen, die vor In-Kraft-Treten der Energieeinsparungsverordnung eingeleitet worden sind, richtet sich die Gebührenfestsetzung nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Tarifstelle 2.6 des Allgemeinen Gebührentarifs.

2.7

Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)

2.7.1

Ausfertigung eines Aufteilungsplans nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Nr. 1 WEG

Gebühr: Euro 50

je weitere Ausfertigung

Gebühr: Euro 30

2.7.2

Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG (Abgeschlossenheitsbescheinigung)

Gebühr:

- a) je Sondereigentumsanteil Euro 50
- b) je Sondereigentumsanteil im Bestand Euro 100
- c) für jede Mehrausfertigung der Abgeschlossenheitsbescheinigung Euro 30

2.8

Besondere Prüfungen und Maßnahmen

2.8.1

Besondere Prüfungen

2.8.1.1

- a) Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde (§ 67 Abs. 2 BauO NRW) ausgeführte bauliche Anlagen oder Änderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen

werden

Gebühr: 3-fache der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2 sowie 1/1 der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.8, 2.4.10.3, 2.4.10.8 und 2.5.3

- b) Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde (§ 67 Abs. 2 BauO NRW) ausgeführte Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden

Gebühr: Euro 75 bis 3.750

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.8.1.1

Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Prüfung dieser baulichen Anlagen, Änderungen und Nutzungsänderungen auf Übereinstimmung mit dem materiellen Baurecht ohne Bauvorlagen vorgenommen wurde. Bei nur teilweise ausgeführten baulichen Anlagen oder Änderungen sind die Gebühren nur für den ausgeführten Teil zu erheben. Die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.8, 2.4.10.3, 2.4.10.8 und 2.5.3 sind nur zu erheben, wenn die in diesen Tarifstellen genannten Amtshandlungen durchgeführt wurden.

2.8.1.2

Auf Veranlassung Dritter und in deren Interesse durchgeführte Überprüfungen von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird

Gebühr: Euro 50 bis 500

2.8.2

Besondere Maßnahmen

2.8.2.1

Anordnung der Beseitigung rechtswidriger Anlagen oder Zustände

Gebühr: Euro 100 bis 1.000

2.8.2.2

Untersagung rechtswidriger Nutzungen

Gebühr: Euro 100 bis 750

2.8.2.3

Anordnung der Einstellung von rechtswidrigen Bauarbeiten auch auf Grund § 61 Abs. 5 BauO NRW

Gebühr: Euro 50 bis 500

2.8.2.4

Untersagung der Verwendung eines entgegen § 25 Abs. 4 BauO NRW mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung

(§ 61 Abs. 4 BauO NRW)

Gebühr: Euro 50 bis 250

2.8.2.5

Anordnung der Beseitigung rechtswidriger baulicher Anlagen, die nach § 65 BauO NRW keiner Baugenehmigung bedürfen

Gebühr: Euro 100 je baulicher Anlage

2.8.2.6

Untersagung der Inbetriebnahme oder des Betriebes von Anlagen nach § 66 BauO NRW

Gebühr: Euro 100 je Anlage

2.8.2.7

Nachträgliche Anordnung von Anforderungen nach § 61 Abs. 2 BauO NRW

Gebühr: Euro 50 bis 250

2.9

Sonstige Gebühren

2.9.1 Prüfingenieure

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

2.9.1.1

Entscheidung über die Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik, sofern bereits eine staatliche Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit in einer vergleichbaren Fachrichtung vorliegt, je Fachrichtung

Gebühr: Euro 250

2.9.1.2

Widerruf der Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik je Fachrichtung

Gebühr: Euro 100 bis 300

2.9.1.3

Rücknahme der Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik je Fachrichtung

Gebühr: Euro 100 bis 300

2.9.1.4

Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für eine Zweitniederlassung

Gebühr: Euro 125 bis 375

2.9.2

Sachverständige

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

2.9.2.1

Entscheidung über die Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung bestimmter haustechnischer Anlagen in baulichen Anlagen nach § 54 BauO NRW

Gebühr: Euro 100 bis 500

2.9.2.2

Widerruf der Anerkennung als Sachverständiger

Gebühr: 1/4 der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.2.1

2.9.3

Typengenehmigung

2.9.3.1

Entscheidung über die Erteilung einer Typengenehmigung der obersten Bauaufsichtsbehörde nach § 78 BauO NRW (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)

Gebühr: 3 v. H. bis 12 v. H. der Herstellungskosten der baulichen Anlage

2.9.3.2

Entscheidung über die Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung sowie die Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)

Gebühr: 1 v. H. bis 3 v. H. der Herstellungskosten der baulichen Anlage

2.9.4

Typenprüfung

2.9.4.1

Entscheidung auf Grund der Prüfung von bautechnischen Nachweisen von Entwürfen, nach denen an verschiedenen Orten gleiche bauliche Anlagen oder Teile von ihnen ausgeführt werden sollen (Typenprüfung, siehe auch § 72 Abs. 5 BauO NRW), sofern sich eine Rohbausumme oder Herstellungssumme ermitteln lässt

Gebühr: das Zehnfache der Gebühr nach Tarifstellen 2.1.5.1 bis 2.1.5.3

Sofern sich eine Rohbausumme oder Herstellungssumme nicht ermitteln lässt oder sofern eine auf Grund der Rohbausumme oder Herstellungssumme ermittelte Gebühr in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Prüfung steht, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar je angefangene Stunde bis zum Dreifachen der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

2.9.4.2

Für die Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer eines Typenprüfbescheides wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar je angefangene Stunde

Gebühr: 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

jedoch mindestens Euro 100

2.9.4.3

Für die Erstattung von Gutachten über die Standsicherheit von baulichen Anlagen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar je angefangene Stunde bis zum Dreifachen der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

2.9.4.4

Besondere Vergütung der Sachverständigen

Die Sachverständigen, die zu den in Tarifstellen 2.9.4.1 bis 2.9.4.3 genannten Amtshandlungen vom Prüfamts für Baustatik herangezogen werden, erhalten eine Vergütung bis zur Höhe von 80 v. H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.9.4.1, 2.9.4.2 oder 2.9.4.3.

In der Vergütung ist die Umsatzsteuer enthalten. Die Vergütungen dürfen nicht als Auslagen beim Kostenschuldner geltend gemacht werden.

2.9.5

Bauprodukte, Bauarten

2.9.5.1

Entscheidung über eine Zustimmung im Einzelfall nach § 23 auch in Verbindung mit § 24 Abs. 1 BauO NRW

Gebühr: Euro 200 bis 10.000

Sofern die Zustimmung Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmalern nach § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz verwendet werden (§ 23 Abs. 2 BauO NRW), werden Gebühren nicht erhoben.

2.9.5.2

Erklärung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall, dass ihre Zustimmung zur Verwendung bestimmter Bauprodukte nicht erforderlich ist (§ 23 Abs.1 Satz 2 BauO NRW)

Gebühr: Euro 200 bis 1.000

2.9.5.3

Festlegung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall, dass eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall zur Anwendung bestimmter Bauarten nicht erforderlich ist (§ 24 Abs.1 Satz 5 BauO NRW)

Gebühr: Euro 200 bis 2.500

2.9.5.4

Gestattung der Verwendung von Bauprodukten oder der Anwendung von Bauarten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat (§ 25 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BauO NRW)

Gebühr: Euro 200 bis 2.500

2.9.5.5

Entscheidung über die Anerkennung und deren Verlängerung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle (§ 28 Abs. 1 BauO NRW in Verbindung mit § 8 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten - BauPAVO NRW - und § 11 BauPG) sowie als Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie (§ 28 Abs. 3 BauO NRW)

Gebühr: Euro 500 bis 20.000

2.9.5.6

Entscheidung über die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 20 Abs. 5 BauO NRW in Verbindung mit der BauPAVO NRW

Gebühr: Euro 500 bis 20.000

2.9.5.7

Entscheidung über die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach § 22 BauO NRW

Gebühr: Euro 200 bis 5.000

2.9.5.8

Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 22 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 4 Satz 3 BauO NRW)

Gebühr: Euro 200 bis 1.000

2.9.5.9

Maßnahmen zur Durchführung

- des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ,
- des Abschnitts 6 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) , soweit es nach dem BauPG Anwendung findet und
- des Kapitels VIII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 .

- a) Prüfung einer CE-Kennzeichnung und Feststellung eines formellen Mangels der CE-Kennzeichnung und Hinwirken auf Beseitigung des Mangels durch den Hersteller

Gebühr: Je nach Zeitaufwand. Je angefangene Stunde sind für die Berechnung die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) zugrunde zu legen; jedoch mindestens Euro 50

- b) Feststellung eines formellen Mangels der Leistungserklärung und Hinwirken auf Beseitigung des Mangels durch den Hersteller

Gebühr: Je nach Zeitaufwand. Je angefangene Stunde sind für die Berechnung die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) zugrunde zu legen; jedoch mindestens Euro 50

- c) Feststellung eines materiellen Mangels des Bauprodukts und Hinwirken auf Beseitigung des Mangels durch den Hersteller

(ohne Auslagen für Stichprobenziehung und Laboruntersuchungen)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand. Je angefangene Stunde sind für die Berechnung die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) zugrunde zu legen; jedoch mindestens Euro 100

- d) beschränkende Maßnahmen

Gebühr: Je nach Zeitaufwand. Je angefangene Stunde sind für die Berechnung die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) zugrunde zu legen; jedoch mindestens Euro 100

2.9.6

Prüfung und Begutachtung von Abgasanlagen

2.9.6.1

Prüfung und Begutachtung von Abgasanlagen und Ausstellen der Bescheinigung nach § 43 Absatz 7 Landesbauordnung (BauO NRW) einschließlich der Vorbesichtigung von Schornsteinen im Rohbauzustand oder der Druckprüfung von Abgasleitungen

<i>Gebühr:</i> pro Gebäude	60 AW
pro Abgasanlage	18 AW
pro Stockwerk	7 AW

Ein Arbeitswert (AW) entspricht dem in der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Eurobetrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.9.6.2

Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen ohne Vorbesichtigung im Rohbauzustand

Gebühr: $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.6.1

2.9.6.3

Prüfung und Begutachtung von Abgasleitungen, die nur der Ringspaltmessung bedürfen

Gebühr: $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.6.1

2.9.6.4

Wiederholung einer Druckprüfung von Abgasleitungen im Sinne von Tarifstelle 2.9.6.1

Gebühr: $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.6.1

2.9.6.5

Wiederholung einer Prüfung und Begutachtung im Sinne von Tarifstelle 2.9.6.2

Gebühr: $\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.6.1

(1) *Red. Anm.:*

Nach Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 11. November 2015 (MBI. NRW. S. 752) beträgt der Stundensatz für das Jahr 2015 € 78,00.